



Amtliche Bekanntmachung

2009

Ausgegeben Karlsruhe, den 2. Juni 2009

Nr. 41

I n h a l t

Seite

**Satzung für den Zugang zum Masterstudiengang
Angewandte Geowissenschaften an der
Universität Karlsruhe (TH)**

182

Satzung für den Zugang zum Masterstudiengang Angewandte Geowissenschaften an der Universität Karlsruhe (TH)

Aufgrund von § 29 Abs. 2 S. 6 und § 58 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 hat der Senat der Universität Karlsruhe (TH) am 18. Mai 2009 folgende Satzung beschlossen.

Vorbemerkung

In dieser Satzung ist nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Zugang zum Masterstudiengang Angewandte Geowissenschaften.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Angewandte Geowissenschaften sind:

1. ein bestandener Bachelorabschluss oder mindestens ein gleichwertiger berufsqualifizierender Abschluss an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie in dem Fach Angewandte Geowissenschaften oder einem verwandten, naturwissenschaftlichen Fachgebiet, wobei das Studium mit einem Mindestumfang von 180 ECTS-Punkten, alternativ mit mindestens dreijähriger Regelstudienzeit absolviert worden sein muss. Ob ein Hochschulabschluss fachverwandt mit einem Bachelorstudiengang Angewandte Geowissenschaften ist, entscheidet die Zulassungskommission (§ 5) anhand der vom Bewerber einzureichenden Unterlagen (z.B. Studienpläne, Modulbeschreibungen, etc.).
2. notwendige durch den Bachelorabschluss vermittelte Mindestkenntnisse und Mindestleistungen, gemessen in ECTS-Leistungspunkten, in folgenden Fächern:
 - Geowissenschaften: Leistungen im Umfang von mindestens 60 ECTS-Leistungspunkten,
 - Chemie: Leistungen im Umfang von mindestens 10 ECTS-Leistungspunkten,
 - Mathematik, Physik oder Technische Mechanik: Leistungen im Umfang von insgesamt mindestens 10 ECTS,
 - mindestens weitere 20 ECTS-Leistungspunkte aus den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern.

Im Zweifelsfall entscheidet die Zulassungskommission über die Anrechenbarkeit der vom Studienbewerber erbrachten Leistungen.

Fehlen dem Bewerber in einem oder mehreren der zuvor genannten Fächer bis zu insgesamt 30 ECTS-Leistungspunkte, kann er gleichwohl zum Masterstudiengang Angewandte Geowissenschaften zugelassen werden, wenn er sich schriftlich verpflichtet, die ihm in den einzelnen Fächern fehlenden Leistungen bis zum Erreichen des zuvor genannten Leistungsumfangs innerhalb der ersten drei Semester des Masterstudiengangs zusätzlich zum Studienplan in der jeweils gültigen Fassung nachzuholen. Bezüglich dieser Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Regelungen zur Orientierungsprüfung gem. § 14 Abs. 1 bis 4 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Geowissenschaften. Mit dem endgültigen Verlust des Prüfungsanspruchs in einem dieser Fä-

cher erlischt auch der Prüfungsanspruch für den Masterstudiengang Angewandte Geowissenschaften und damit zugleich die Zulassung.

3. für ausländische und staatenlose Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist: Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse entsprechend den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Karlsruhe (TH) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für Bachelor-/Studiengänge, die nicht den ECTS-Richtlinien (ECTS-Noten und Leistungspunkte) entsprechen, entscheidet der Zulassungsausschuss über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen. Die hierfür erforderlichen Unterlagen (beispielsweise Teilnahmebescheinigungen, Modulbeschreibungen, Vorlesungsverzeichnisse bzw. –beschreibungen, etc.) sind der Bewerbung beizulegen.

§ 3 Fristen

Eine Zulassung zum Masterstudiengang Angewandte Geowissenschaften erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester. Der Antrag auf Zulassung muss

für das **Wintersemester** bis zum **30. September eines Jahres** (Ausschlussfrist)

für das **Sommersemester** bis zum **31. März eines Jahres** (Ausschlussfrist)

bei der Universität Karlsruhe (TH) eingegangen sein.

§ 4 Form des Antrages

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudium Angewandte Geowissenschaften ist im Rahmen des Online-Bewerbungsverfahrens der Universität Karlsruhe (TH) durch Ausfüllen des vorgesehenen Online-Bewerbungsformulars zu stellen. Zusätzlich muss der Bewerber den elektronisch gestellten Antrag auf Zulassung ausdrucken, eigenhändig unterschreiben und mit den weiteren notwendigen Unterlagen an das Studienbüro der Universität Karlsruhe (TH) schicken.

(2) Dem ausgedruckten und eigenhändig unterschriebenen Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:

1. Amtlich beglaubigte Kopien erworbener Hochschul- bzw. Universitätszeugnisse und der Dokumente, die den bisherigen Werdegang des Bewerbers belegen (insbesondere das Zeugnis des Bachelorabschlusses aus dem Studiengang Angewandte Geowissenschaften oder ein mindestens gleichwertiges naturwissenschaftliches Abschlusszeugnis aus einem verwandten Studiengang samt Diploma Supplement und Transcript of Records),
2. ggf. Nachweise zur Anerkennung der Gleichwertigkeit anderer Hochschulabschlüsse in naturwissenschaftlichen Fächern im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 (z.B. Studienpläne, Modulbeschreibungen, etc.),
3. ein tabellarischer Lebenslauf, der insbesondere den bisherigen schulischen, studentischen sowie ggf. den beruflichen Werdegang des Bewerbers zusammenfasst,
4. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers darüber, dass der Prüfungsanspruch noch nicht durch das endgültige Nichtbestehen einer Fachprüfung oder der Masterprüfung im Masterstudiengang Angewandte Geowissenschaften oder einem verwandten Studiengang verloren wurde,
5. für ausländische und staatenlose Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist: ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse entsprechend den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Karlsruhe (TH) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache

erforderlich. Die Universität Karlsruhe (TH) kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Liegt das Zeugnis über den Bachelor- bzw. vergleichbaren Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungen oder ausstehender Gutachten noch nicht vor und ist aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen des Bewerbers zu erwarten, dass er das Bachelor-/Studium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Angewandte Geowissenschaften abschließen wird, hat der Bewerber das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen durch den Nachweis der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen darzulegen. Die Zulassung erfolgt in diesem Fall unter dem Vorbehalt, dass das endgültige Zeugnis über den Bachelor- bzw. vergleichbaren Hochschulabschluss unverzüglich, spätestens bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wurde, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang Angewandte Geowissenschaften, es sei denn, dass der Studienbewerber die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

Hat der Studienbewerber die Fristüberschreitung nicht zu vertreten, hat er dies gegenüber dem Zulassungsausschuss schriftlich darzulegen und nachzuweisen. Der Zulassungsausschuss kann im begründeten Einzelfall die Frist für das Nachreichen des endgültigen Zeugnisses verlängern.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß im Sinne des § 3 oder nicht vollständig im Sinne des § 4 vorgelegt wurden.

(6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Karlsruhe (TH) unberührt.

§ 5 Zulassungsausschuss

(1) Für die Vorbereitung der Entscheidung über die Zulassung zum Masterstudiengang Angewandte Geowissenschaften bildet die Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften mindestens einen Zulassungsausschuss, der aus mindestens zwei Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Diensts besteht, davon mindestens ein Professor. Ein studentischer Vertreter kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Zulassungsausschusses teilnehmen.

(2) Für den Fall, dass aufgrund hoher Bewerberzahlen mehrere Zulassungsausschüsse gebildet werden, findet zu Beginn des Zulassungsverfahrens in einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz des Studiendekans statt. Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden.

(3) Der Zulassungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens.

§ 6 Abschluss der Verfahrens

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor aufgrund der Empfehlung des Zulassungsausschusses.

(2) Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität Karlsruhe (TH) einen schriftlichen Zulassungsbescheid.

(3) Bewerber die nicht zugelassen werden können, erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Niederschrift

Über den Ablauf des Auswahlverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 8 Einsicht

(1) Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Ergebnisses nach § 6 ist einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Masterstudiengangs Angewandte Geowissenschaften in angemessener Frist Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann der Bewerber einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss er dies gegenüber dem Prüfungsausschuss anzeigen und begründen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

(2) Die Unterlagen des Auswahlverfahrens sind mindestens ein halbes Jahr aufzubewahren.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2009/2010.

Karlsruhe, den 2. Juni 2009

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)*